

**Das neue SGB VIII und dessen
Einfluss auf die Zielgruppe der jungen
Menschen mit Fluchtgeschichte
Fachtag 15.9.2021**

Susanne Achterfeld, LL.M.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)

Entstehung des KJSG

- 2016/17 Erster Reformanlauf
 - 2018 Start „Dialogprozess“
 - 10/2020 Referentenentwurf
 - 1/2021 Regierungsentwurf
 - 4/2021 Beschluss im Bundestag
 - 5/2021 Zustimmung im Bundesrat
- **Inkrafttreten** mit Verkündung (mit Ausnahme der Regelungen zur „Großen Lösung“)

Überblick

KJSG

- 1. Besserer Kinder- und Jugendschutz**
- 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen,**
die in Pflegefamilien und Einrichtungen
aufwachsen
- 3. Hilfen aus einer Hand** für Kinder und
Jugendliche mit und ohne Behinderung
- 4. Mehr Prävention** vor Ort
- 5. Mehr Beteiligung** von jungen Menschen,
Eltern und Familien

Welche Neuregelungen gibt es für junge Volljährige und Careleaver*innen?

1. **Höhere Verbindlichkeit der Hilfen für junge Volljährige**
§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nF
2. **„Coming-Back-Option“**
§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF
3. **Verbindliche Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern**
§ 41 Abs. 3 SGB VIII nF iVm § 36b SGB VIII nF
4. **Verbindlichere Nachbetreuung von Careleavern**
§ 41a SGB VIII nF
5. **Reduzierte Kostenbeteiligung**
§§ 92 Abs. 1a, 94 Abs. 3, 94 Abs. 6 SGB VIII nF

Höhere Verbindlichkeit

§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nF

„Junge Volljährige **erhalten geeignete und notwendige Hilfe** nach diesem Abschnitt, **wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet**. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“

Höhere Verbindlichkeit

§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nF

Hintergrund:

- Restriktive Bewilligungspraxis bei Hilfen für junge Volljährige mit Folgen wie Wohnungslosigkeit, Bildungsabbrüchen etc

Ziel:

- Schaffung eines verbindlicheren Rechtsanspruchs auf Hilfe für junge Volljährige

Regelungsinhalt:

- „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“
- Anspruch stets dann, wenn Verselbständigung aufgrund der Lebensumstände „in Gefahr“; keine Prognose mehr bzgl. Zielerreichung
- Antrag stets zu bewilligen, außer JA kann konkret darlegen,⁶ dass Verselbständigung bereits abgeschlossen

Verbindlichkeit der „Coming-Back-Option“ § 41 Abs.1 S. 3 SGB VIII nF

„Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.“

Verbindlichkeit der „Coming-Back-Option“ § 41 Abs.1 S. 3 SGB VIII nF

Hintergrund:

- Nach Beendigung der Hilfe stellt sich oft erneuter (teils auch anderer) Hilfebedarf heraus – Bewilligungspraxis restriktiv

Ziel

- Explizite Klarstellung dessen, was bereits geltendes Recht ist

Regelungsinhalt:

- Auch nach Beendigung der Hilfe kann junger Volljähriger erneut Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen
- Zeitraum der Unterbrechung unerheblich
- Auch andere Rechtsgrundlage möglich

Verbindlichere Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern (außer EGH)

§§ 41 Abs. 3 iVm § 36b Abs. 1 SGB VIII nF

§ 41 Abs. 3 SGB VIII nF

„Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.“

§ 36b Abs. 1 SGB VIII nF

„Zur **Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung** sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern **rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs** zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.“

Verbindlichere Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern (außer EGH)

§§ 41 Abs. 3 iVm § 36b Abs. 1 SGB VIII nF

Hintergrund:

- Junge Volljährige werden oft Spielball der verschiedenen Sozialleistungsträger
- 14. Kinder- und Jugendbericht 2013: „Verschiebeparkplatz der Zuständigkeiten“

Ziel

- verbindliche und transparente Übergangsplanung

Verbindlichere Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern (außer EGH)

§§ 41 Abs. 3 iVm § 36b Abs. 1 SGB VIII nF

Regelungsinhalt

3-stufiges Verfahren sofern beendet/nicht fortgesetzt werden soll:

- Ab 1 Jahr vor vermutlichem Zuständigkeitsübergang erfolgt Prüfung, **ob** Zuständigkeitsübergang auf anderen (und insbesondere welchen) Sozialleistungsträger in Betracht kommt (Kontinuitätssicherung)
- **Bei Bedarf:** Beratungen mit zuständigen Sozialleistungsträgern erforderlich und aufzunehmen
- Abschluss von **schriftlichen Verwaltungsvereinbarungen** zur Durchführung des Übergangs mit den zuständigen Sozialleistungsträgern

Verbindlichere Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern (außer EGH)

§§ 41 Abs. 3 iVm § 36b Abs. 1 SGB VIII nF

Regelungsinhalt

- Vereinbarungen sollen insbesondere den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs enthalten und die Zielsetzung der zukünftigen Leistungsgewährung beinhalten
 - zB Sicherung des Lebensunterhalts, Leistungen im Hinblick auf die Ausbildung oder auch Wohnungsfragen
- Verantwortung für die Übergangsplanung und die frühzeitige Einbindung in die Hilfeplanung wird bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe liegen

Verbindlichere Nachbetreuung von Careleavern

§ 41a SGB VIII nF

§ 41a Nachbetreuung

„(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form **beraten und unterstützt**.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“

Verbindlichere Nachbetreuung von Careleavern

§ 41a SGB VIII nF

Hintergrund:

- Keine Ansprechpartner nach Beendigung der Hilfe
- Auf „Goodwill“ des ehemaligen Vormunds/Pflegefamilie/Betreuer angewiesen

Ziel

- Anerkennung des Nachbetreuungsbedarfs durch explizite und ausführliche Regelung im Gesetz
- Kein Verlust vertrauter Ansprechpartner

Verbindlichere Nachbetreuung von Careleavern

§ 41a SGB VIII nF

Regelungsinhalt:

- Stets Rechtsanspruch auf Unterstützung und Beratung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe
- Unterstützung = zB praktische Fragen im Zusammenhang mit Miet-/Ausbildungs-/Arbeitsvertrag
- Beratung = allgemeine Lebensfragen
- Nachbetreuung kann durch Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII nF)
- Umfang und Zeitraum bereits vor Beendigung im Hilfeplan festzulegen; muss aber bei Bedarf verlängert bzw ausgeweitet werden

Reduzierte Kostenbeteiligung

§§ 92 Abs. 1a, 94 Abs. 3, 94 Abs. 6 SGB VIII
nF

Hintergrund und Ziel:

Absenkung der Kostenbeteiligung = wichtiger Baustein für das Gelingen des Care-Leaving-Prozesses, da die jungen Menschen so zur Aufnahme einer Tätigkeit motiviert werden und für den Auszug sparen können

Reduzierte Kostenbeteiligung

§§ 92 Abs. 1a, 94 Abs. 3, 94 Abs. 6 SGB VIII nF

Regelungsinhalt:

- Keine Kostenheranziehung mehr aus Vermögen, außer bei Unterbringung in einer Eltern-Kind-Einrichtung (§ 92 Abs. 1a SGB VIII nF)
- Kostenbeitrag iHd Kindergeld kann auch von jungen Menschen gefordert werden, die das Kindergeld selbst beziehen (§ 94 Abs. 3 SGB VIII nF)
- Reduzierung der Kostenheranziehung auf höchstens 25 % aus dem aktuellen Einkommen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII nF), ausgenommen bleibt dabei das Einkommen aus Praktika, Ausbildungsvergütung oder Schülerjobs bis zu einer Höhe von 150 EUR sowie generell das Einkommen aus Ferienjobs oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Fazit und Ausblick

- Zu begrüßen ist die Intention des Gesetzgebers, einen verbindlicheren Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige zu schaffen und diese mehr in den Fokus zu nehmen
- Zu erwarten ist daher eine erhöhte Bewilligung von Hilfen für junge Volljährige
- Übergangmanagement zu anderen Sozialleistungsträgern muss etabliert werden durch:
 - Kooperationen mit anderen Sozialleistungsträgern müssen zum Wohl der jungen Menschen aufgebaut werden
- Nachbetreuung muss Augenmerk auf Umsetzung der Verwaltungsvereinbarungen legen und ggf unterstützend eingreifen
- Zu erwarten ist eine verstärkte Einbeziehung der Selbstvertretungsorganisationen und Ombudsstellen

Gemeinsames Brainstorming